



GEMEINDE
HOCHBURG-ACH

Pol. Bezirk Braunau am Inn, Athalerstraße 3, 5122 Hochburg-Ach



Tel: 07727 2255 / Fax: 07727 2255-20
e-mail: gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at

www.hochburg-ach.at

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr

Do auch 13.00 bis 17.00 Uhr

Hochburg-Ach, 20.09.2022

An alle

Haushalte in 5122 Hochburg-Ach

RUNDSCHREIBEN NR. 08/2022

1. STELLENAUSSCHREIBUNG

Auf Grund des Beschlusses des Bürgermeisters der Gemeinde Hochburg-Ach vom 06.09.2022 wird für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde Hochburg-Ach gemäß §§ 7 und 8 des Oö. GBG 2001 folgender Dienstposten ausgeschrieben:

Gruppenführende/r Pädagog(in)e oder Helfer(in) mit Berufserfahrung
für eine Krabbelstübengruppe in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Hochburg-Ach, teilzeitbeschäftigt mit 68,125 %, das sind 27,25 Wochenstunden, Gehaltschema KBP

Aufgabenbereich:

Verwendung in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als Pädagog(in)e

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- Fachliche Voraussetzung gem. Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KBB-DG) ist die erfolgreiche Ablegung
 - der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten gem. § 98 Abs. 1 SchOG oder
 - der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gem. § 95 Abs. 3a SchOG
 - Zusatzqualifikation in Früherziehung
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Personen die in den Anwendungsbereich des § 2 Z 2 bis 4 Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz fallen
- Ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren
- Persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der obgenannten Aufgaben

Erwünschte Aufnahmevoraussetzungen:

- Flexibilität hinsichtlich der Dienstzeit und Bereitschaft zu Mehrleistungen und in Vertretungsangelegenheiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität, Teamorientierung und gutes Auftreten

Bewerbungen (mit Lebenslauf, Urkunden, Schul- / Dienstzeugnissen usw.) sind **bis spätestens 14.10.2022** beim Gemeindeamt Hochburg-Ach einzubringen.

Vorgesehen wäre eine **unbefristete** Einstellung **ab 01.11.2022**.

Das Auswahlverfahren erfolgt gemäß § 10 des Oö. GBG 2001. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Frau Roth (Tel. 07727/2255-16) gerne zur Verfügung.

Bitte wenden!

2. **SICHERE SCHULBUS-HALTESTELLEN / SCHULWEGPOLIZEI**

Um die Sicherheit unserer Schulkinder bei Haltestellen von Schulbussen an Durchzugsstraßen und vor den Schulen zu erhöhen, sind wir noch immer auf der Suche nach sogenannten „**Schulwegpolizist(Inn)en**“. Sprich Erwachsene, die die dazu notwendige Schulung absolvieren würden (ober bereits eine Ausbildung als Straßenaufsichtsorgan wie z.B. Lotsen der Feuerwehr haben) und sich bereit erklären, mit Schutzkleidung (weißer Mantel und weiße Mütze) sowie einem Signalstab ausgestattet, den Schulkindern an Haltestellen ein sicheres Überqueren einer Durchzugsstraße zu ermöglichen. Dazu sind sie auch berechtigt, den Straßenverkehr durch entsprechende Zeichen mit dem Signalstab anzuhalten.

Sollten Sie Interesse haben, zur Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde beizutragen und diese absolut sinnvolle Tätigkeit gerne übernehmen wollen, melden Sie sich bitte beim Gemeindeamt unter 07727/2255-13 (Fr. Dicker).

Aber auch die Eltern können, indem Sie ihre Kinder mit den zur Verfügung gestellten reflektierenden Warnwesten ausstatten bzw. diese verwenden, bereits einen wichtigen Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit ihrer Kinder am Schulweg beitragen.

Gleichzeitig möchten wir zum Schulstart auch wieder auf das für den Bereich von Bushaltestellen, während der Betriebszeiten grundsätzlich geltende absolute Halte- und Parkverbot gemäß StVO hinweisen! Das Zuparken von Bushaltestellen, sodass der Bus erst recht auf der Straße stehen bleiben muss, ist nicht nur strafbar sondern macht auch wenig Sinn!

3. **BÄUME, STRÄUCHER UND LEBENDE ZÄUNE ZURÜCK SCHNEIDEN**

Verkehrs- bzw. sichtbehindernder Pflanzenwuchs (sei es bei Waldflächen, Einfriedungen von Grundstücken udgl.) bereiten leider immer wieder Probleme und Schwierigkeiten.

Speziell entlang der Gemeindestraßen ist der gesetzlich vorgegebene Pflanzabstand einzuhalten um freie Sicht und ein problemloses Durchfahren (auch für LKW's, Müllauto etc.) zu gewährleisten, Gefahrensituationen sowie Schäden vorzubeugen bzw. allgemein die Sicherheit des Verkehrs nicht zu beeinträchtigen.

Auch Leuchtkörper der Straßenbeleuchtung und einige Verkehrszeichen sind zum Teil durch das Geäst von Bäumen und Einfriedungen verwachsen.

Es werden daher alle Grundbesitzer eindringlich gebeten, Sträucher und Bäume sowie lebende Zäune zu kontrollieren und gegebenenfalls auf den gesetzmäßig **vorgeschriebenen Abstand** zurückzuschneiden. Dieser hat gem. § 19 OÖ Straßengesetz 1991 im **Freiland 3 m** und im **Ortsgebiet 1 m zum Straßenrand** zu betragen.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmer eh.
Bürgermeister